

Schutzes der Gläubigerrechte und den allgemeinen Schutz der Investoren, deren Stellung bei den Emissionsanleihen wesentlich schwächer ist als die der Schuldner, zu sprechen. Das rechtliche Hauptproblem bei der Ausübung der Gläubigerrechte liegt im Verhältnis von kollektiver und individueller Rechtsausübung. Im abschließenden 6. Kapitel seines Werkes nimmt Horn eine rechtliche Gesamtbeurteilung der theoretischen Ansätze, die sich aus der Analyse der internationalen Anleihen ergeben haben, vor. Die kollisionsrechtliche Problematik wird dabei ebenso umrissen wie die Bedeutung der Auslegungsregeln im Bereich der internationalen Anleihen. Wie Horn nachweist, hat auch im Bereich des Euro-Emissionsmarktes der internationale Wirtschaftsverkehr sich von den Gestaltungsformen der einzelnen nationalen Rechte emanzipiert, und wegen der vielen multilateralen Beziehungen ist die Einordnung eines Tatbestandes in ein bestimmtes nationales Recht hier nicht mehr möglich. Horn bejaht daher die Existenz eines internationalen Wirtschaftsrechts, wobei er sich für die Bezeichnung „transnationales Wirtschaftsrecht“ entscheidet, dessen eine Quelle das internationale Gewohnheitsrecht ist. Gerade im Bereich der internationalen Emissionen und Anleihen kann man von einem internationalen Gewohnheitsrecht, zumindest „in statu nascendi“ sprechen.

Die sorgfältige Arbeit Horns ist jedem, der Eingang in die vielgestaltige Problematik der internationalen Anleihen finden möchte oder sich mit diesem Gebiet näher zu beschäftigen hat, als Handbuch und Nachschlagewerk sehr zu empfehlen.

Gunter Mulack

GERHARD LEIBHOLZ (Hrsg.)

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge, Band 20

I. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1971, 642 S., 158,— DM (Leinen), 150,— DM (brosch.), ISBN 3 16 63304 10/29

Das Jahrbuch des öffentlichen Rechts ist eine der wenigen staatsrechtlich ausgerichteten Publikationen, die schon seit vielen Jahren auch den außereuropäischen Raum gebührend berücksichtigt. Auch im 20. Band finden sich wieder mehrere Beiträge, die sich überseeischen Ländern widmen. Daneben enthält der Band aber auch mehrere Beiträge zu allgemeinen verfassungstheoretischen Problemen.

Vorweg sei für Leser, denen das Jahrbuch noch nicht bekannt ist, bemerkt, daß es eigentlich unter falscher Flagge segelt und besser Jahrbuch des Verfassungsrechts heißen müßte. Auch der vorgestellte Band widmet sich, abgesehen von zwei Beiträgen zu Wahlrechtsfragen — die, wenn wohl auch nicht im Sinne des Jahrbuchs, auch zum Verfassungsrecht gehören — ausschließlich der verfassungsrechtlichen Entwicklung. Diese Beschränkung auf das Verfassungsrecht ist aber nicht nur eine thematische, sondern auch eine Beschränkung in der Dimension, indem nämlich der weitere Bereich des „Öffentlichen“ und damit die politische Dimension weitgehend unberücksichtigt bleibt. Dies soll im folgenden bei der Vorstellung einzelner Beiträge näher dargelegt werden, wobei nur auf die Beiträge, die gerade für die Thematik dieser Zeitschrift besonders interessant sind, näher eingegangen werden soll.

Der Band wird, dem Zuge der Zeit folgend, zunächst von einem Beitrag zum supranationalen Recht, nämlich über „Die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaften gegenüber den Mitgliedstaaten“ von Zuleeg eingeleitet, der neben einer Fül-

le von interessanten Details auch eine gute Übersicht über den gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsverfassungsrechts bietet. Besonders interessant die Ausführungen zum Kollisionsrecht (S. 23 ff.). Man wünscht sich nur, daß auch die von Zuleeg vorgeschlagene Einzelfallaufhebung nicht der letzte Stand bleibt, sondern man im Sinne einer Bindung der Gerichte an die Vertragsziele zu einer durchgängig flexiblen Lösung kommt, die von der vertragsgemäßen Auslegung bis zur Nichtigklärung reicht. Zweifelhaft ist, ob tatsächlich mangels Anhaltspunkten im Montanvertrag hier die Regel *lex posterior derogat legi priori* gelten darf, oder ob hier nicht doch durch die Verträge eine teilweise Souveränitätsaufgabe erfolgt ist, die nur Kündigung des ganzen Vertrages oder vertragstreues Verhalten zuläßt.

Die beiden folgenden Beiträge von Cappelletti/Ritterspach: „Die Gerichtliche Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze in rechtsvergleichender Betrachtung“ sowie von Kommers: „Judicial Review in Italy and West Germany“ demonstrieren, zu welchem fehlerhaften Ergebnissen die Nichtberücksichtigung des politischen Bereichs auf der einen Seite, zu wieviel genaueren dagegen ihre Berücksichtigung führen kann. So kann der Beitrag von Cappelletti/Ritterspach auf Grund seines rein formalen Ansatzes kaum überzeugen. Die Autoren wollen die gerichtliche Überprüfung der Übereinstimmung von Gesetzen mit der Verfassung — was sie „Verfassungsmäßigkeitskontrolle“ nennen — untersuchen. Dabei stellen sie das System der „konzentrierten Normenkontrolle“ (Österreich, Italien, Deutschland) der „diffusen“ (USA, Kanada, Indien, Japan) Normenkontrolle gegenüber.

Diese Unterscheidung ist natürlich systematisch gerechtfertigt, sagt aber wenig über die tatsächliche Wirkung der Normenkontrolle aus. Wie die Untersuchung von Kommers zeigt, hängt die Wirksamkeit im politischen Prozeß nämlich keineswegs vom System ab. Folgt man aber Cappelletti/Ritterspach, so ist das System der konzentrierten Normenkontrolle das bessere, weil potentiell „bessere“ Richter — zumindest für diese Aufgabe (S. 90 f.) — entscheiden. Hier wird jedenfalls unerschwinglich die besondere Situation in Deutschland zwischen den Weltkriegen (autoritätsgläubige, demokratiefeindliche Beamten- und Richterschaft) als generelle Erfahrung ausgegeben. Hier hätte eine konkrete Entscheidungsanalyse vielleicht doch überzeugendere Ergebnisse liefern können als die abstrakte Philosophie. Die politische Dynamik der großen amerikanischen Entscheidungen ist in Deutschland wohl bisher kaum erreicht worden.

Vermag der Beitrag schon im Ergebnis nicht zu überzeugen, so stören die Ungenauigkeiten um so mehr. Kann die Frage, ob eine Normenkontrolle „politischer“ oder „richterlicher“ Art (S. 67) sei, tatsächlich danach entschieden werden, wer das Verfahren in Gang setzt? (Das hätte einem Bundesverfassungsrichter nicht passieren dürfen.) Ist „Status“ (F. N. 6) ein Begriff, der über die Vorbildung einer Person Auskunft gibt? Kann die Vermutung der Verfassungsmäßigkeit bei „diffuser“ Normenkontrolle ersichtlich nicht gelten (S. 88), wo sie doch sowohl in Indien wie in Amerika mit guten Gründen vertreten wird? Warum steht die Verfassungsgerichtsbarkeit (soweit es sich um Normenkontrolle handelt) der Gesetzgebung weniger nahe als der Gerichtsbarkeit (S. 91), wo doch in einer Unzahl von Ländern die Verfassungsgerichtsbarkeit dieser Art unmittelbar als politische Vorkontrolle in den Gesetzgebungsablauf eingebaut ist (vgl. Ceylon Sec. 54 ff., Chile Art. 78 f. der Verfassung). Die Verneinung der Rückwirkung auf Grund der Erkenntnis, daß Verfassungen dynamisch seien in Amerika, kann wohl kaum mit dem gleichen Ergebnis aus Gründen des Vertrauensschutzes in Deutschland gleichgesetzt werden (S. 105/106). Am ärgerlichsten aber schließlich ist die politisch-ethische Phraseo-

logie am Schluß (S. 108/109), die weder für die Forschung nutzbar zu machen ist, noch von der rein formalen Darstellung des Problems getragen wird.

Erfrischend dagegen die vergleichende Analyse von Kommers, die zwar viele Fragen offenläßt, aber unter Einbeziehung der politischen Wirksamkeit der Gerichte die Frage nach der wirklichen Stellung und Funktion dieser Einrichtungen im Bereich der „Gesamtverfassung“ fragt. Vielleicht kann nur ein Forscher aus oder über Amerika, wo Verfassungsgerichtsbarkeit immer als ein politisches Amt begriffen wurde, wirkliche Rechtsvergleichung in diesem Bereich leisten.

Überflüssig ist der Beitrag von Keller „Die amerikanische Verfassungsgebende Versammlung von 1787 und ihre Bedeutung für die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika“, der im Stile klassischer Geschichtsschreibung längst Bekanntes wiederholt, den wirklichen Gehalt, nämlich die Institutionalisierung des öffentlichen Glücks durch Gewährung der politischen Freiheit, übersieht und eine tiefere Analyse der geistigen Einflüsse vermissen läßt. So taucht John Adams lediglich ein einziges Mal auf. Da reicht der Hinweis auf die „göttliche Vorsehung“ (S. 473) und das „Wunder des Rechtsstaats“ nicht aus, zumal der Autor zu übersehen scheint, daß sich die amerikanische Gesellschaft inzwischen weit entfernt von der Entfaltung des Menschen im öffentlich-politischen Bereich zur Entfaltung des Menschen im materiellen Wohlstand bekennt.

Für den Bereich der Thematik dieser Zeitschrift sind weitere interessante Beiträge von Camau „L'évolution du droit constitutionnel en Tunisie depuis 1955“, eine gediegene Untersuchung, De Sousa „Les Transformations du Droit Constitutionnel Brésilien de 1946 à 1949“, Prieur Koelling „Die Entwicklung des Verfassungsrechtes in Chile bis 1971“, Barreiro „Die Entwicklung des Verfassungsrechts von Uruguay“, jeweils rein formale Untersuchungen, die völlig unberührt von der Verfassungswirklichkeit die Texte untersuchen. Hier sollte sich der Herausgeber bemühen, Autoren zu gewinnen, die nicht bloß im elfenbeinernen Turm Verfassungen sammeln oder ausarbeiten, sondern politisch sachlich engagierte Mitarbeiter. Solche Beiträge wie die hier präsentierten geben nämlich keine Auskunft über das Verfassungsrecht, sondern lediglich über Verfassungsmodelle, die sich gerade im politischen Prozeß als unbrauchbar erwiesen haben. Denn hätte sich anders die tatsächliche Entwicklung so entgegen den Texten entwickeln können? Schließlich ein Beitrag von Lavroff „La République du Sénégal“, der sich durch präzise Kürze auszeichnet. Es sei noch angemerkt, daß es wünschenswert wäre, die Beiträge von der reinen Wiedergabe des Verfassungstextes zu entlasten, da er ohnehin jeweils im Anhang abgedruckt ist.

Zieht man das Resümee, so muß gefragt werden, wann endlich die Rechtsvergleichung in Deutschland sich von der formalen Modellbetrachtung lösen wird und sich die Erkenntnis durchsetzen wird, daß das Verfassungsrecht nur ein Element in dem politischen System eines Staates ist, das nicht losgelöst betrachtet werden kann, ohne notwendig falsche Ergebnisse zu zeitigen. Der Informationsgehalt des Bandes allein, der nicht zu leugnen ist, rechtfertigt seine Anschaffung nicht.

Henning v. Wedel